

06.12.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - Fz - In - U

zu **Punkt** ... der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Erste Verordnung zur Änderung der Mobilitätsdatenverordnung

A

1. Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Anlage (zu § 1 Nummer 1, §§ 3 und 5 Absatz 1) MDV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in der Anlage in der Spalte „Detailinformationen“ in der Zeile „Daten zu Zugangsknoten und deren Infrastruktur im Linien- und Gelegenheitsverkehr“ Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Linienverkehr:

Geokoordinaten von Zugangsknoten, einschl. Geokoordinaten der Bereiche, Masten und soweit relevant Positionen unter Verwendung der deutschlandweit einheitlichen HaltestellenID (VDV 432)“

Begründung:

Für die Bereitstellung von Informationsdiensten zur Barrierefreiheit, Zugänglichkeit oder multimodalen Eignung von ÖV-Angeboten sind detaillierte Informationen zu Zugangsknoten erforderlich. Diese müssen zum Beispiel nach Fahrtrichtungen, Bahnsteigen oder Einstiegszonen differenziert sein.

Zum Beispiel können Sehbehinderte den Zustieg leichter finden und die Mitnahme von Fahrrädern wird einfacher, wenn die richtige Haltezone an einem Zug durch Informationsdienste angezeigt werden kann. Weiterhin können zum Beispiel Baustellen nur Teile einer Haltestelle betreffen. Die Zugänglichkeit von Bahnsteigen für Mobilitätseingeschränkte kann innerhalb eines Bahnhofs unterschiedlich sein.

Mit der absehbaren Verbreitung hochgenauer Ortungssysteme entstehen neue Anwendungsfelder für Fahrgastinformationssysteme, die nur mit einer genauen Beschreibung der Infrastruktur entwickelt werden können. Dies muss in der Anlage der Mobilitätsdatenverordnung eindeutig geregelt werden.

B

2. Der **Finanzausschuss**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.